



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 11. März 2020 durch

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Widerspruch vom 5. März 2020 vorläufig in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Bundespolizei unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufzunehmen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Antragsgegnerin, der offiziell am 1. März 2020 begonnen hat.

Der am 22. Dezember 1998 geborene Antragsteller hatte sich mit Schreiben vom 28. April 2019 zum 1. September 2019 um eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Antragsgegnerin beworben. Nachdem er das entsprechende Eignungsauswahlverfahren im schriftlichen, mündlichen und sportlichen Bereich bestanden hatte, konnte eine abschließende Entscheidung über die gesundheitliche Eignung vor dem 1. September 2019 nicht getroffen werden, da der Antragsteller noch nicht alle Befunde einreichen konnte. Am 2. September 2019 wurde er als polizeidiensttauglich beurteilt. Weil der Antragsteller die erforderliche Polizeiauskunft nicht vorgelegt hatte, erfolgte seitens der Antragsgegnerin eine Berücksichtigung des Antragstellers zum nächsten Einstellungstermin am 1. März 2020.

Am 26. September 2019 unterzog sich der Antragsteller einer Operation zur Entfernung einer Steißbeinfistel.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 erhielt der Antragsteller eine Einstellungszusage für den 1. März 2020. In dem Schreiben heißt es u.a., Voraussetzung für eine Einstellung sei,

dass die polizeiärztliche Untersuchung die Tauglichkeit für den Polizeivollzugsdienst bestätige. Über ernsthafte Erkrankungen oder Unfälle in der Zeit bis zur Einstellung habe der Antragsteller die Antragsgegnerin umgehend in Kenntnis zu setzen.

Am 27. Februar 2020 hatte der Antragsteller einen Termin bei einer Polizeiärztin und wurde wegen der Steißbeinfistel als polizeidienstuntauglich beurteilt. Dies wurde dem Antragsteller mündlich mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 informierte die Antragsgegnerin den Antragsteller darüber, dass sich aufgrund der nicht gegebenen Polizeidiensttauglichkeit die Sachlage geändert habe und eine Bindungswirkung der Zusage vom 21. Oktober 2019 somit entfalle. Mit Bescheid vom selben Tag lehnte die Antragsgegnerin die Einstellung des Antragstellers wegen fehlender Polizeidiensttauglichkeit ab.

Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 5. März 2020 Widerspruch.

Am selben Tag hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führt er aus: Da eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst zum Stichtag 1. März 2020 nur noch bis zum 10. März 2020 möglich sei, bestehe ein Anordnungsgrund. Es bestehe auch ein Anordnungsanspruch, da die Ablehnung der Bewerbung des Antragstellers rechtswidrig sei. Zwar sei nach Ziffer 10.1.3 zweiter Spiegelstrich der „Ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ von 2012 (im Folgenden: PDV 300) die Polizeidiensttauglichkeit ausgeschlossen, wenn der Bewerber unter einer Steißbeinfistel leide. Dies sei im Kontext mit dem Rest der PDV 300 nicht nachvollziehbar, weil Zustände nach Bauchoperationen ohne Krankheitswert nicht zur Polizeidienstuntauglichkeit führen sollen, obwohl Krankheiten der Verdauungsorgane besonders kritisch zu beurteilen seien. Er – der Antragsteller – habe zwar an einer Steißbeinfistel (sinus pilonidalis) gelitten. Es gebe jedoch unterschiedliche Formen der Steißbeinfistel. Bei ihm handele es sich nicht um eine chronische, sondern eine asymptomatische Steißbeinfistel. Diese gebotene Differenzierung lasse die Entscheidung der Antragsgegnerin vermissen. Auch sei eine ärztliche Untersuchung des Antragstellers nicht erfolgt, die Entscheidung sei allein auf Grundlage der ärztlichen Unterlagen getroffen worden. Aus den von seinen behandelnden Ärzten gefertigten Stellungnahmen gehe eindeutig hervor, dass er polizeidienstfähig sei.

Der Antragsteller hat seinem Antrag einen Entlassungsbrief des geschäftsführenden Oberarztes Dr. med. B. der „Asklepios“-Klinik St. Georg vom 4. März 2020 beigelegt. Hierin heißt es wörtlich:

„Aktuelle Anamnese

Herr P. wurde am 26.09.2019 zur definitiven Behandlung eines asymptomatischen Sinus pilonidalis ohne Abszedierung in unserer Klinik aufgenommen und operativ versorgt. Im Anschluss an die operative Behandlung schloss sich eine offene Wundbehandlung an. Die Wundheilung ist nun lange abgeschlossen. Er stellt sich zu einer abschließenden Beurteilung vor.

Symptombezogener Befund

Lokalbefund sakral: Reizlos abgeheilte Wunde im Bereich der Rima ani ohne Zeichen eines Verhaltes oder eines neuerlichen Fistelsystems. Keine Druckschmerzhaftigkeit, keine eingeschränkte Funktion, keine Dysasthesien.

Somit ist von einer reizlosen und vollständigen Abheilung auszugehen.

Empfehlung/ Weiteres Procedere

Es zeigt sich ein unauffälliger Untersuchungsbefund im Bereich der rima ani. Die Wunde bei Status nach Exzision des Fistelsystems bei Sinus pilonidalis ist vollständig abgeheilt. Ein Anhalt für ein Rezidiv ergibt sich keiner. Herr P. ist bereits jetzt wieder voll sportlich aktiv und voll belastbar. Aus dem o. g. Untersuchung ergibt sich keinerlei Einschränkung für eine Verwendung im Innen- oder Außendienst im (Wechsel-) Schichtdienst. Körperliche Tätigkeiten wie Kontaktsport oder Ähnliches sind uneingeschränkt möglich. Aus chirurgischer Sicht ist die Behandlung des Sinus pilonidalis hiermit vollständig beendet, weitere medizinische Therapie oder eine (körperliche) Einschränkung ist auch gemäß der aktuellen S3 Leitlinie nicht notwendig.“

In einer Stellungnahme von Prof. Dr. H. vom Dermatologischen Ambulatorium Hamburg Alstertal vom 3. März 2020 heißt es:

„... bei Herrn P. wurde im September vergangenen Jahres eine Steißbeinfistel (Sinus pilonidalis) operativ vollständig entfernt. Aktuell besteht eine reizlose Narbe, kein Anhalt für ein Rezidiv und kein Anhalt für Aktivität. Herr P. plant zur weiteren Risikominimierung eines Rezidivs eine Laserbehandlung zur Haarentfernung in dem betroffenen Gebiet, was aus fachärztlicher Sicht zu befürworten ist. Es besteht keine medizinische Indikation, die vorgehene Ausbildung bei der Polizei nicht anzutreten. Der Patient ist aktuell als polizeidienst-

fähig (insbesondere hinsichtlich des Einsatzes im Außendienst und Schichtdienst, des körperlichen Einsatzes gegen Personen, der Anwendung unmittelbaren Zwangs und des Gebrauchs von Waffen) und polizeidiensttauglich bezogen auf die vorangegangene Operation unsererseits zu werten. Das Rezidivrisiko wird aus unserer dermatologisch-fachärztlichen Beurteilung durch die Ausbildung nicht erhöht und es besteht kein zusätzliches gesundheitliches Risiko für Herrn P.“

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, den Antragsteller in den mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei einzustellen,

hilfsweise,

der Antragsgegnerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, über die Bewerbung des Antragstellers um Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden,

hilfsweise,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache aufzugeben, einen Ausbildungsplatz für die Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei ab März 2020 freizuhalten, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Hauptantrag sei bereits unzulässig, da es keinen Anspruch auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes gebe. Weder Art. 33 Abs. 2 GG noch

die zu seiner Konkretisierung ergangenen beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten einen Rechtsanspruch auf Begründung eines Beamtenverhältnisses. Im Übrigen wäre der Antrag nicht vollziehbar, da eine Ernennung nicht rückwirkend erfolgen könne. Es handele sich auch um eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Jedenfalls sei der Antrag aber auch unbegründet, da der Befund einer Steißbeinfistel ein Merkmal sei, dass die Polizeidienstfähigkeit ausschließe. Es handele sich dabei um eine chronisch-entzündliche Erkrankung im Bereich der Gesäßfalte. Die dabei auftretenden Entzündungs- und Fremdkörperreaktionen führten zur Bildung von Gewebsgängen, die sekundär epithelisieren, d.h. eine Gangbedeckung ausbildeten. In diesem Zustand bilde sich ein vorhandener Fistelgang nur noch selten zurück. Dadurch komme es zu chronischen Entzündungsreaktionen, die akut aufbrechen könnten. Auch nach einer operativen Exzision könne nach monatelangem Heilungsverlauf ein Wiederauftreten der Erkrankung nicht ausgeschlossen werden. Wegen dieses Rezidivrisikos und der im Falle eines Rezidivs auftretenden therapie- und pflegebedürftigen Befundsituation, verbunden mit erhöhten Hygieneanforderungen, sei dieses Krankheitsbild von vornherein ein die Polizeidiensttauglichkeit ausschließendes Merkmal. Insbesondere in polizeilichen Einsatzsituationen komme es regelmäßig zu einer erhöhten physischen Belastung durch das Tragen schwerer Körperschutzausstattung und damit einhergehend zu einer erhöhten Schweißbildung und zu nicht vermeidbaren lokalen Reiz- und Druckbelastungen des Körpergewebes. Durch das Krankheitsbild erforderliche erhöhte Hygieneanforderungen und weitere notwendige Maßnahmen könnten in solchen Situationen nicht ausreichend sichergestellt werden. Dies könnte negative Folgen durch vermehrten Krankheitsausbruch und verlängerten Krankheitsverlauf infolge einer verzögerten Wundheilung nach sich ziehen und auch zu erheblich erhöhten Dienstausfallzeiten führen. Es existiere derzeit keine Therapieoption, die alle Anforderungen an eine einfache, schmerzfreie Behandlung mit schneller Wundheilung und geringer Rezidivrate erfülle. Daher ließen sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Attesten keine Rückschlüsse auf die Polizeidiensttauglichkeit ziehen. Zu berücksichtigen sei weiter, dass der Entlassungsbrief für eine am 26. September 2019 durchgeführte Operation erst am 4. März 2020 ausgestellt worden sei. Die Hilfsanträge seien ebenfalls unzulässig. Eine Einstellung des Antragstellers könne höchstens noch bis zum 13. März 2020 erfolgen. So lange werde eine Stelle für den Antragsteller freigehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sachakte der Antragsgegnerin, die Gegenstand des Verfahrens gewesen ist, und die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Das Gericht versteht den Hauptantrag des Antragstellers dahingehend (vgl. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO), dass er im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, ihn unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Antragsgegnerin für die am 1. März 2020 begonnene Ausbildung zum nächstmöglichen auf die Entscheidung des Gerichts folgenden Zeitpunkt aufzunehmen.

Der so verstandene Eilantrag hat Erfolg. Er ist zulässig (1.) und begründet (2.).

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere statthaft (a) und eine gegebenenfalls damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig (b).

a) Der Antrag ist statthaft. Insbesondere steht dem Antrag nicht die Formenstrenge des Beamtenrechts entgegen, da die Antragsgegnerin vorliegend in der Lage wäre, den Antragsteller jederzeit gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 BBG zu entlassen, sofern sich im Widerspruchsverfahren herausstellt, dass er nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 25.11.2014, 1 Bs 205/14, n.v. BA S. 4 zu § 23 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG in der damaligen Fassung).

b) Die mit dem Antrag beehrte (partielle) Vorwegnahme der Hauptsache ist zulässig, da der Antragsteller den bereits am 1. März 2020 begonnenen Vorbereitungsdienst bei einem Abwarten auf das Ergebnis der Hauptsache nicht mehr sinnvoll aufnehmen kann und er – wie sich aus den Ausführungen unter 2. ergibt – glaubhaft gemacht hat, dass er in der Hauptsache voraussichtlich obsiegen wird (vgl. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 3.8.1999, 6 B 759/99, juris Rn. 3).

2. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu

verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (Anordnungsgrund). Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund (a) als auch einen Anordnungsanspruch (b) glaubhaft gemacht.

a) Ein Anordnungsgrund besteht, da die Ausbildung bereits am 1. März 2020 begonnen hat und dem Antragsteller im Hinblick auf den ihm nach Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährenden effektiven Rechtsschutz nicht zugemutet werden kann, das Hauptsacheverfahren abzuwarten.

b) Es besteht auch ein Anordnungsanspruch. Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Einstellung für den Vorbereitungsdienst des mittleren Polizeivollzugsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ist vorliegend § 38 Abs. 1 VwVfG i.V.m. mit dem Bescheid vom 21. Oktober 2019, mit dem die Antragsgegnerin dem Antragsteller die entsprechende Einstellung zugesagt hat. An diesen Bescheid ist die Antragsgegnerin weiterhin gebunden, weil sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- und Rechtslage nicht derart geändert hat, dass die Behörde bei deren Kenntnis die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte abgeben dürfen (vgl. § 38 Abs. 3 VwVfG). Denn die von der Antragsgegnerin geltend gemachte nicht vorhandene Polizeivollzugsdiensttauglichkeit, die dem Antragsteller allein entgegengehalten wird, ist nach Auffassung des Gerichts nicht gegeben.

Die Antragsgegnerin geht zwar rechtlich zutreffend davon aus, dass bei einer bestehenden Polizeivollzugsdienstuntauglichkeit eine Einstellung des Antragstellers nicht in Frage käme und eine Bindung an die Zusage nicht mehr bestünde (aa). Indes dürfte keine Polizeivollzugsdienstuntauglichkeit vorliegen (bb).

aa) Bei bestehender Polizeivollzugsdienstuntauglichkeit wäre die Antragsgegnerin an den Bescheid vom 21. Oktober 2019 nicht mehr gebunden. Denn es ist davon auszugehen, dass – entsprechend der Regelung in § 38 Abs. 3 VwVfG – die Zusicherung nur für den Fall abgegeben worden ist, dass der Antragsteller (weiterhin) die maßgeblichen Auswahlkriterien für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Die Auswahl der Bewerberinnen und

Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst richtet sich gemäß Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 9 BBG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Geeignet im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 9 BBG ist nur, wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.2.1995, 1 BvR 1397/93, juris Rn. 44). Bei der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Eignungsbeurteilung hat der Dienstherr daher immer auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Bewerber den Anforderungen des jeweiligen Amtes in gesundheitlicher Hinsicht entspricht (BVerfG, Beschl. v. 10.12.2008, 2 BvR 2571/07, juris Rn. 11). Ist nach der körperlichen oder psychischen Konstitution eines Bewerbers die gesundheitliche Eignung nicht gegeben, kann er unabhängig von seiner fachlichen Eignung nicht verbeamtet werden. Das Vorliegen der erforderlichen Eignung ist damit eine Einstellungsvoraussetzung. Die Voraussetzungen, denen ein Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht genügen muss, ergeben sich aus den körperlichen Anforderungen, die der Beamte erfüllen muss, um die Ämter seiner Laufbahn wahrnehmen zu können. Der Dienstherr legt diese Anforderungen in Ausübung seiner Organisationsgewalt fest. Dabei steht ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, bei dessen Wahrnehmung er sich am typischen Aufgabenbereich der jeweiligen Dienstposten zu orientieren hat. Diese Vorgaben bilden den Maßstab, an dem die individuelle körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber zu messen ist (BVerwG, Urt. v. 25.7.2013, 2 C 12.11, juris Rn. 12). Hinsichtlich der anschließenden Frage, ob der einzelne Bewerber den laufbahnbezogen festgelegten Voraussetzungen in gesundheitlicher Hinsicht genügt, ist dem Dienstherrn hingegen kein Beurteilungsspielraum eröffnet. Darüber haben letztverantwortlich die Verwaltungsgerichte zu entscheiden, ohne an tatsächliche oder rechtliche Bewertungen des Dienstherrn gebunden zu sein (BVerwG, Urt. v. 30.10.2013, 2 C 16.12, juris Rn. 18 f.). Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers für das von ihm angestrebte öffentliche Amt bezieht sich zum einen auf den gegenwärtigen Stand und zum anderen auch auf die künftige Amtstätigkeit und enthält eine Prognose, die eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt (hierzu und zum Folgenden: VGH München, Beschl. v. 25.1.2019, 6 CE 18.2481, juris Rn. 10). Die prognostische Beurteilung, ob der Bewerber den gesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn voraussichtlich genügen wird, ist aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen. Mit Blick auf den dabei anzuwendenden Prognosemaßstab hat das Bundesverwaltungsgericht – unter Änderung seiner früheren Rechtsprechung – entschieden, dass ein aktuell dienstfähiger Beamtenbewer-

ber gesundheitlich im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder einer chronischen Erkrankung mit progredientem Verlauf (erst) dann nicht geeignet ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (BVerwG, Urt. v. 25.7.2013, 2 C 12.11, juris Rn. 14 ff.). Die gesundheitliche Eignung fehlt in diesen Fällen auch dann, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird (BVerwG, Urt. v. 30.10.2013, 2 C 16.12, juris Rn. 23 ff.).

bb) Gemessen an diesem Maßstab dürfte die Antragsgegnerin rechtsfehlerhaft davon ausgegangen sein, dass dem Antragsteller aufgrund der bei ihm aufgetretenen Steißbeinfistel die gesundheitliche Eignung für den angestrebten mittleren Polizeivollzugsdienst fehlt.

Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit (hierzu und zum Folgenden: VGH München, Beschl. v. 25.1.2019, 6 CE 18.2481, juris Rn. 12). Ein Polizeivollzugsbeamter muss zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder Stellung einsetzbar sein, die seinem statusrechtlichen Amt entspricht (zur Polizeidienstfähigkeit: BVerwG, Beschl. v. 6.11.2014, 2 B 97.13, juris Rn. 10). Welche gesundheitlichen Anforderungen das im Einzelnen sind, hat der Dienstherr in Ausübung seiner Organisationsgewalt grundsätzlich in der PDV 300 im Einzelnen festgelegt. In dieser Verwaltungsvorschrift sind die auf Grund besonderer Sachkunde gewonnenen, auf die spezifischen Anforderungen des Polizeidienstes zugeschnittenen ärztlichen Erfahrungswerte zusammengefasst. Unter Ziffer 1.2. der PDV 300 hat der Dienstherr die erforderlichen Voraussetzungen dahingehend konkretisiert, dass Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Bewerber insbesondere die Verwendung im Außendienst und (Wechsel-) Schichtdienst, den körperlichen Einsatz gegen Personen, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und den Gebrauch von Waffen zulassen müssen. Die Antragsgegnerin hat den ihr eingeräumten Einschätzungsspielraum mit der Festlegung dieser Anforderungen im Grundsatz zwar nicht überschritten. Eine Überschreitung des Ermessensspielraums der Antragsgegnerin dürfte indes in der generellen Annahme liegen, dass eine Steißbeinfistel ausnahmslos zur Annahme einer Polizeivollzugsdienstuntauglichkeit führt. Zwar sind in den besonderen Bestimmungen der PDV 300 Erfahrungssätze im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens festgehalten, die katalogartig Gründe eines Ausschlusses der Polizeidiensttauglichkeit aufführen. Soweit aber die dort aufgeführten

Ausschlussgründe im Einzelfall mit dem oben aufgeführten Prognosemaßstab nicht in Einklang stehen, können sie weder für den Dienstherrn noch für die Verwaltungsgerichte Bindungswirkung entfalten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 25.11.2014, 1 Bs 205/14, n.v., BA S. 11; OVG Magdeburg, Beschl. v. 14.7.2014, 1 M 69/14, juris Rn. 9; VG Köln, Beschl. v. 5.7.2017; 19 L 2266/17, juris Rn. 22). So liegt der Fall hier, denn der Antragsteller dürfte derzeit polizeivollzugsdiensttauglich sein (1) und Anhaltspunkte, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der Altersgrenze dienstunfähig wird oder innerhalb dieser Zeit über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen wird, bestehen nach Auffassung der Kammer nicht (2).

(1) Der Antragsteller dürfte derzeit als polizeivollzugsdiensttauglich anzusehen sein, da er nach den vorgelegten Attesten in der Lage ist, die von der Antragsgegnerin als Dienstherrn für notwendig erachteten Anforderungen zu erfüllen.

Aus den vorgelegten Attesten ergeben sich derzeit keinerlei gesundheitliche Einschränkungen des Antragstellers im Hinblick auf die unter Ziffer 1.2 der PDV 300 aufgestellten Anforderungen. Nach dem Entlassungsbericht des Dr. med. B. vom 4. März 2020 ist die der Operation vom 26. September 2019 nachfolgende Wundbehandlung seit langem abgeschlossen. Es ist von einer vollständigen Abheilung auszugehen. Der Antragsteller sei voll sportlich aktiv und voll belastbar, es ergäben sich keinerlei Einschränkungen für eine Verwendung im Innen- oder Außendienst. Körperliche Tätigkeiten wie Kontaktsport oder Ähnliches seien uneingeschränkt möglich. Nach dem Attest des Prof. Dr. M. vom 3. März 2020 ist der Antragsteller aktuell fähig, Einsatz im Außen- und Schichtdienst zu leisten, körperlichen Einsatz gegen Personen auszuüben und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Die Möglichkeit, dass die (derzeit abgeheilte) Steißbeinfistel erneut aktiv werden könnte, beeinträchtigt die aktuell gegebene Leistungsfähigkeit des Antragstellers nicht.

(2) Anhaltspunkte, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der Altersgrenze dienstunfähig wird oder innerhalb dieser Zeit über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen wird, bestehen nicht.

Zwar dürfte der Antragsteller, bei dem im September 2019 eine Exzision einer Steißbeinfistel durchgeführt wurde, zu einer Risikogruppe gehören, da nach einer operativen Entfernung einer Steißbeinfistel Rezidive nicht ausgeschlossen werden können (vgl. nur www.chirurgie-portal.de/allgemeinchirurgie/Steißbeinfistel). Auch dürften die Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes – wie die Antragsgegnerin insoweit zu Recht ausführt – wegen der

teilweise erhöhten physischen Belastung und der erhöhten Schweißbildung weitere Risikofaktoren darstellen, die zu einem Rezidiv führen könnten. Indes ist allein die Tatsache, dass es zu Rezidiven kommen kann, jedenfalls im vorliegenden Eilverfahren kein ausreichendes Kriterium dafür, dass der Antragsteller im Sinne des anzuwendenden Prognosemaßstabs dienstunfähig werden wird oder entsprechend lange krankheitsbedingt ausfällt. Vielmehr wird im Widerspruchsverfahren zu klären sein, ob es sich bei der im September 2019 entfernten Steißbeinfistel des Antragstellers um die diagnostizierte asymptomatische Art oder eine chronische Art handelt. Ebenso wird unter Zuhilfenahme entsprechender medizinischer Sachkenntnis aufzuklären sein, wie hoch eine Rezidivgefahr generell und im konkreten Fall ist. Erst nach einer solchen Aufklärung wird prognostisch zu bewerten sein, ob der Antragsteller aktuell, aber vielleicht nicht auf Dauer den gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst entsprechen kann (vgl. VGH München, Beschl. v. 25.1.2019, 6 CE 18.2481, juris Rn. 15).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.